

Der Verkauf von Gebrauchsgütern durch den sozialistischen Einzelhandel in dafür vorgesehenen spezifischen Verkaufseinrichtungen (Gebrauchsgüterhandel) ist Bestandteil der planmäßigen Versorgungstätigkeit des sozialistischen Einzelhandels. Er hat deshalb durch alle Verkaufseinrichtungen nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen. Dies liegt im Interesse übersichtlicher Vertragsbeziehungen. Dazu gehört, daß dem Käufer beim Kauf von Gebrauchsgütern in den dafür vorgesehenen Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels für diese Waren generell ausschließlich die Garantie für Gebrauchsgüter zusteht.

Die Erfüllung anderer Garantieleistungen bei der Zusatzgarantie

Die Zusatzgarantie nach § 150 ZGB ist Ergebnis der Maßnahmen des Herstellers, die Qualität planmäßig zu entwickeln. Mit ihr übernimmt er zusätzliche Leistungen und die Verpflichtung, diese selbst oder durch Vertragswerkstätten zu erfüllen. Welche zusätzlichen Leistungen das sind, kann der Hersteller bestimmen. Das betrifft die Dauer der Zusatzgarantie, den Umfang der zusätzlichen Garantieleistungen und die Art ihrer Erfüllung. Läßt sich durch die von der Zusatzgarantie erfaßten Garantieleistungen — in der Regel die Nachbesserung — der Mangel nicht beseitigen, ist der Hersteller verpflichtet, berechnete Forderungen des Käufers durch andere Garantieleistungen zu befriedigen (§ 150 Abs. 2 ZGB). Darin liegt eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung des Käufers bei der Zusatzgarantie.

Durch welche andere Garantieleistung die Forderungen des Käufers erfüllt werden, wird vom Hersteller entschieden. Dieser hat sich bei der Auswahl der anderen Garantieleistung von den berechtigten Interessen des Käufers leiten zu lassen. Sofern der Hersteller als Art der Erfüllung der zusätzlichen Garantieleistung zunächst die dafür typische Form der Nachbesserung vorgesehen hat, wird er, sofern diese nicht möglich ist, zwischen der Ersatzlieferung und der Preisrückzahlung zu entscheiden haben, da der Käufer an einer voll funktionstüchtigen Ware interessiert ist. Ein solches Ergebnis ist durch eine Preisminderung nicht zu erreichen.

Da es dem Hersteller obliegt, die andere Garantieleistung zu bestimmen, wenn die zunächst gewährte zusätzliche Garantieleistung nicht zur Beseitigung des Mangels führt, können auch keine der Art nach konkretisierten Ansprüche des Käufers direkt gegenüber dem Hersteller oder gegen ihn beim Einzelhandelsbetrieb erhoben werden. Es ist aber Aufgabe des Einzelhandels, den Käufer dabei zu unterstützen, die Feststellung, daß durch die zunächst gewährte zusätzliche Garantieleistung der Mangel nicht beseitigt worden ist, an den Hersteller heranzutragen. Ob damit schon die Voraussetzungen für die Erbringung einer anderen Garantieleistung durch den Hersteller vorliegen, hat dieser zu prüfen und zu entscheiden. Der Mangel kann z. B. trotz gleicher Erscheinungsformen auf eine andere Ursache zurückzuführen sein. Die Verpflichtung des Herstellers zur Gewährung anderer Garantieleistungen beruht aber darauf, daß sich ein bestimmter Mangel bzw. seine Ursachen mit den vorgesehenen zusätzlichen Garantieleistungen nicht beseitigen lassen. Daraus dürfen aber auch keine überspitzten Anforderungen an eine derartige Feststellung abgeleitet werden. Mußte z. B. eine Ware bereits mehrfach wegen der gleichen Erscheinungsform des Mangels nachgebessert werden, dann kann davon ausgegangen werden, daß der Mangel durch Nachbesserung nicht zu beseitigen ist, sofern sich andere Feststellungen nicht treffen lassen.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

„Die Kleinen hängt man ..“

Bei den Amts- und Landgerichten der BRD, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und vor allem bei den Arbeitsgerichten (vgl. NJ 1975 S. 143) wachsen die Aktenberge weiter an, werden die Fristen für Verhandlungstermine immer länger. Die BRD-Illustrierte »Stern« (1976, Nr. 21/22) berichtet, daß beispielsweise in Nordrhein-Westfalen innerhalb von vier Jahren die Klagen bei den Verwaltungsgerichten um 74 Prozent, bei den Finanzgerichten um über 80 Prozent zugenommen haben. Bei den Strafsachen an den Amtsgerichten betrug die Steigerung in diesem BRD-Bundesland 54 Prozent; die Zahl der Fälle erhöhte sich auf 353 830.

Bei den höchsten BRD-Gerichten sieht es nicht anders aus: Beim Bundesgerichtshof liegen die Akten in Zivilsachen durchschnittlich zwei Jahre, ehe es zur Verhandlung kommt; beim 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts sind rund 90 Verfahren anhängig, die noch aus der Zeit vor 1972 stammen.

Der Präsident des Bundesgerichtshofes, Robert Fischer, gesteht dem »Stern« in diesem Zusammenhang unumwunden, daß von der überlangen Prozedurdauer „einkommensschwache Schichten besonders stark betroffen“ seien, weil sie die langen Fristen finanziell kaum durchstehen könnten. Und der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg, Walter Siebeier, wird von der Illustrierten mit der Feststellung zitiert: „Was an unseren Gerichten geschieht, kommt längst einer temporären Rechtsverweigerung gleich.“

Bei den Strafsachen fand das Hamburger Blatt bestätigt: „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen. Der kleine Dieb wird in Dortmund auch heute noch nach drei oder vier Monaten zu einer Freiheitsstrafe verdonnert. Ein Millionenbetrüger ist besser dran. In Düsseldorf ist eine Wirtschaftskammer bereits für die nächsten vier Jahre ausgebucht. Wer heute bei einem betrügerischen Konkurs erwischt wird, steht nicht vor 1980 vor dem Richter — so kompliziert und langwierig sind die Wirtschaftsprozesse geworden. Geht der Angeklagte bis zur letzten Instanz, muß er frühestens in zehn Jahren mit einem rechtskräftigen Urteil rechnen.“

„Einer, dem es deshalb immer noch gut geht“, schreibt der »Stern“, „ist der Kölner Altbau-König Günter Kaußen. Seit 1969 arbeitet die Staatsanwaltschaft Köln — Aktenzeichen 110(55) JS 149/69 — an der Anklage wegen Millionenbetruges gegen den Spekulanten und Herrn über 50 000 Wohnungen. Erst vor wenigen Wochen wurde die Anklage erhoben, einen Termin für den Prozeßbeginn gibt es noch nicht ..“ Es sei im übrigen bei den Gerichten an der Tagesordnung, daß Akten verloren gingen, und manchmal verschwänden „auch ganz legal die Angeklagten“ selbst. Und weiter: „Allein in Hamburg mußten im vergangenen Jahr 15 Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen werden, weil die Richter keine Zeit fanden, ihnen den Prozeß zu machen. Unter den Freigelassenen waren ... Räuber und sogar Totschläger.“

Daß dies alles etwas mit dem Klassencharakter des Rechts und der Justiz zu tun hat, verschweigt das aufgabenstarke Hamburger Blatt freilich. Der »Stern« deutet zwar Zusammenhänge mit der Krise des BRD-Wirtschafts- und Gesellschaftssystems an, geht aber auch dabei der Frage nach den Ursachen dieser Krise tunlichst aus dem Wege. So bleibt ihm dann auch nur übrig, als Ausweg aus dem Dilemma eine Erhöhung der Zahl der Richterstellen, eine Modernisierung des Transport- und Informationssystems bei den Gerichten usw. anzubieten. — Als ob sich damit das Prinzip aus der Welt schaffen ließe, das dem Wesen der kapitalistischen Ordnung entspricht: die Kleinen zu hängen und die Großen laufen zu lassen. Und als ob damit die Wurzeln der Prozeßlawine beseitigt werden könnten.

Ha. Lei.